



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Klimaschutz mit System

Ein Förderprogramm für kommunalen Klimaschutz

– Dritte Auswahlrunde/Erste Auswahlrunde REACT EU –

Aufruf zur Teilnahme

Aufruf vom 16. Dezember 2020



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung
Finanziert als Teil der
Antwort der Union auf
die COVID-19-Pandemie



Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

1	Hintergrund und Zweck des Programms.....	3
2	Was wird gefördert?	4
3	Wie wird gefördert.....	7
4	Fördervoraussetzung	9
5	Wer wird gefördert.....	10
6	Auswahlentscheidung und Verfahrensablauf	11
7	Wettbewerbsunterlagen	12
8	Antragsfrist.....	15
9	Ansprechpartner und weiterführende Informationen	16

1 Hintergrund und Zweck des Programms

Nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) sollen die in Baden-Württemberg verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent gegenüber 1990 abgesenkt werden. Bei der Umsetzung dieses Ziels kommt der kommunalen Ebene besondere Bedeutung zu. Gemeinden und Landkreise üben im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz eine Vorbildfunktion für ihre Einwohner aus und können die Rahmenbedingungen für die Reduzierung der auf ihrer Gemarkung verursachten CO₂-Emissionen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts maßgeblich mitgestalten.

Die Landesregierung will mit dem Förderprogramm Klimaschutz mit System Gemeinden und Landkreise unterstützen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich auf systematischer Grundlage einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Mit dem Programm wird die Umsetzung von Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes gefördert, die auf vorhandenen, in den Gemeinden und Landkreisen erarbeiteten Klimaschutzkonzepten oder auf der Teilnahme der Kommune am European Energy Award® (eea) beruhen. Damit soll auch ein Anreiz für weitere Kommunen geschaffen werden, solche systematischen Grundlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu schaffen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und / oder aus Mitteln des Europäischen Aufbaufonds für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020. Grundlage der Förderung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Förderprogramm Klimaschutz mit System in der jeweils geltenden Fassung (vgl. VwV KmS, zuletzt in der Fassung vom 3.02.2015; GABl. v. 25.02.2015).

2 Was wird gefördert?

Förderfähig sind grundsätzlich alle Vorhaben aus dem Bereich des kommunalen Klimaschutzes. Dies sind:

1. Investive Vorhaben, die darauf angelegt sind, den Ausstoß von Treibhausgasen in der Kommune selbst zu verringern oder den durch den Energieverbrauch in der Kommune andernorts verursachten CO₂-Ausstoß zu vermindern.
2. Nicht-investive Vorhaben, die darauf abzielen,
 - zur Bewusstseinsbildung über Fragen des Klimaschutzes und den CO₂-Ausstoß in der Kommune beizutragen,
 - Verhaltensänderungen mit dem Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu fördern,
 - CO₂-mindernde Investitionen Dritter im Bereich Klimaschutz und Energie anzuregen oder zu unterstützen.

Gebündelte Maßnahmen in mehreren Kommunen können dabei durch eine zentrale Einrichtung zeitgleich umgesetzt werden.

Beispiele

Zur Erläuterung sind nachfolgend – nicht abschließend – Beispiele für grundsätzlich förderfähige Vorhaben genannt. Darüber hinaus können alle Vorhaben, die die Förderbedingungen erfüllen, zur Förderung vorgeschlagen werden.

Erfüllung der Vorbildfunktion der Kommune bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben, z. B. durch

- Investitionen in energetische Sanierung der Gebäudehülle und / oder der technischen Gebäudeausstattung sowie Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz eines Gebäudes
- Einbindung eigener Liegenschaften in Wärmenetze auf Basis regenerativer Energieträger, Abwärme und hocheffizienten KWK-Anlagen
- Maßnahmen im Bereich des Fuhrparks bzw. der Mobilität der Bediensteten hin zu klimafreundlichen Lösungen (Elektrifizierung, Rad- und Fußverkehr, ÖPNV, Sharing etc.)

- Auf- und Ausbau eines kommunalen Carsharing-Projekts
- Auf- und Ausbau von energieeffizienten Wärmenetzen einschließlich der Erzeugungsanlagen mit einem hohen Anteil der Wärmeerzeugung aus
 - o erneuerbaren Energien
 - o hocheffizienten Wärmepumpen
 - o Anlagen zur Nutzung von Abwärme
- Errichtung von Wärmespeichern
- Nicht-investive Projekte wie z.B. Lern- /Lehrangebote (auch in digitaler Form) unter anderem an pädagogischen Einrichtungen oder an Ausbildungsstätten (z. B. für das Handwerk, Land- und Forstwirte) mit dem Ziel, Klimaschutz in Lerninhalten zu institutionalisieren.

Ausdrücklich erwünscht sind Maßnahmenkombinationen mit investivem und nicht-investivem Bestandteil¹, hierbei auch solche, in denen im Sinne der Nachhaltigkeit Aspekte des Natur- und Umweltschutzes mit einbezogen werden (z. B. Biotop im Außenraum mit Schautafeln, Nistplätze an Gebäuden). Auch eine Ausweitung bzw. Weiterentwicklung von bereits in den ersten zwei KmS-Auswahlrunden geförderten Vorhaben sowohl investiver als auch nicht-investiver Art ist willkommen.

Ausgewählte KmS-Projektbeispiele der derzeitigen Förderung finden Sie auf unserer EFRE-Homepage unter dem Menüpunkt „Ergebnisse“ und dort in der Rubrik „Projektdatenbank“: <https://efre-bw.de/projektdatenbank/>.

Unsere KmS-Projekte finden Sie dort noch schneller, wenn Sie nach der Verwaltungsvorschrift „Klimaschutz mit System“ filtern.

Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden von natürlichen Personen sowie Hauseigentümergeinschaften werden **nicht gefördert**. Für die Förderung von Maßnahmen an Gebäuden, die juristischen Personen (z. B. kommunalen Wohnungsbaugesellschaften) gehören, bestehen besondere Voraussetzungen.²

¹ Unter einer Maßnahmenkombination werden solche Vorhaben verstanden, bei denen der nicht investive Bestandteil mindestens > 50.000 € der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

² Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Wohngebäuden können nur Unternehmen (juristische Personen) sein, deren Wohnungsbestand ausschließlich zur Vermietung bestimmt ist. Eine Förderung von Privatpersonen (natürlichen Personen) als Eigentümer von vermieteten oder selbstgenutzten Wohngebäuden ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Sie können sich gerne auch mit Projekten bewerben, bei denen Sie schon Grundstücke erworben haben. Auch Projekte, die schon weiter fortgeschritten sind. Bitte beachten Sie in diesem Fall besonders die Vorgaben der LHO unter der Nr. 1.2 der VV LHO zu § 44 LHO:

„Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung. [...],

Bitte achten Sie darauf, dass die vorgenannten Vorarbeiten **nicht** Zweck der Förderung sind und dass diese Aufwendungen nicht über das Vorhaben abgerechnet werden können, d.h. diese Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Auch entsprechende **Lieferungs- oder Leistungsverträge** dürfen **noch nicht abgeschlossen sein**, da sonst ihr Projekt **nicht gefördert werden kann!**

Bitte legen Sie in der Projektskizze zweifelsfrei dar, dass durch die Förderung ein höherer Klimaschutznutzen (z.B. durch einen höheren energetischen Standard oder erhöhten Einsatz erneuerbarer Energien und Abwärme) erreicht werden kann.

3 Wie wird gefördert

Gefördert werden Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 160.000 € betragen. Der Höchstbetrag der Förderung aus EU-Mitteln kann im Einzelfall bis zu 3.000.000 € je Maßnahme beziehungsweise Maßnahmenkombination betragen, kann jedoch im Einzelfall mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erhöht werden. Im Hinblick auf die kommunale Vorbildfunktion soll mit dem Programm eine Flächenwirkung erzielt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Projekte **bis zum 31.12.2022 fertiggestellt** sein müssen!

Der **Schlussverwendungsnachweis** muss der L-Bank bis zum **30.06.2023** vorgelegt werden.

Eine Verlängerung der Schlussverwendungsnachweisvorlage kann **nicht** gewährt werden.

Landesfördermittel stehen nicht zur Verfügung.

Für investive Maßnahmen beträgt der Fördersatz im Regelfall 80 % der förderfähigen Ausgaben. Investitionen in erneuerbare Stromerzeugung (PV, Windkraft, Biomasse) und KWK-Anlagen sind aufgrund der Vergütung über das EEG, KWKG und der beihilferechtlichen Bestimmungen der EU nicht förderfähig.

Für nicht-investive Maßnahmen beträgt der Fördersatz im Regelfall ebenfalls 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Für investive und nicht-investive Maßnahmen mit Modellcharakter, die auch auf andere Vorhaben übertragbar sind und eine besondere Vorbildwirkung aufweisen, kann der Fördersatz um 10 % angehoben werden.

Anwendung des europäischen Beihilferechts auf investive Vorhaben

Sofern der Empfänger der Zuwendung ein Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts ist, gelten die Regeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung Nr. (EU) 651/2014 - AGVO³). Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Investitionskosten nur teilweise als förderfähig anerkannt werden können. Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten variiert zudem je nach Unternehmensgröße. Das bedeutet, dass der Fördersatz niedriger sein kann als 80 %, fallweise sogar unter 50 %. Dies trifft in der Regel auf Unternehmen und kommunale Gesellschaften wie etwa Stadtwerke zu. Vorhabenträger sollten die möglichen Einschränkungen durch die AGVO von Anfang an in die finanzielle Projektplanung einbeziehen (vgl. Tabelle im Anhang). Eine verbindliche beihilferechtliche Prüfung erfolgt im Antragsverfahren.

Sofern eine beihilferelevante Investition nach den Regeln der AGVO nicht zuwendungsfähig ist, kann eine Förderung ggfs. nur nach den Vorgaben der EU-Verordnungen über so genannte „De-minimis“-Beihilfen⁴ gewährt werden.

³ Mit der Verordnung Nr. (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020: "Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassung" hat sich auch der Anwendungszeitraum der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bis zum 31.12.2023 verlängert.

⁴ Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen. Auch dieser Anwendungszeitraum wurde durch die Verordnung Nr. (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 bis zum 31.12.2023 verlängert.

4 Fördervoraussetzung

Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet einer Gebietskörperschaft umgesetzt werden, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie verfügt über ein integriertes Klimaschutzkonzept oder ein Teilkonzept, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes gefördert wurde bzw. wird oder vergleichbare inhaltliche Anforderungen erfüllt oder
2. sie nimmt am European Energy Award® (eea) teil oder
3. sie gehört einem Landkreis oder einer Region an, der/die über ein Klimaschutzkonzept gemäß Nr.1 verfügt, welches die Gemeinden inhaltlich einbezieht und aus dem sich Maßnahmen in einzelnen Gemeinden ableiten lassen, oder
4. sie verfügt über ein Quartierskonzept, dass im Programm 432 der KfW gefördert wurde bzw. wird und im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben steht.

Die Maßnahmen müssen aus den genannten Konzepten abgeleitet bzw. im Rahmen des eea-Prozesses entwickelt worden sein. Die Konzepte dürfen nicht älter als zehn Jahre oder müssen entsprechend fortgeschrieben worden sein. Maßnahmen aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen bzw. im Entwurf vorliegenden Konzeptes sind zulässig, soweit sie schlüssig aus dem Entwurf abgeleitet sind. Bei einer Ableitung aus dem eea wird eine aktive Teilnahme bis heute vorausgesetzt.

Wenn der Antragsteller nicht mit der entsprechenden Gebietskörperschaft identisch ist, muss die Gebietskörperschaft bestätigen, dass die genannten Fördervoraussetzungen vorliegen. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs vom Umweltministerium oder einem von ihm beauftragten Dritten überprüft.

5 Wer wird gefördert

Das Programm richtet sich vorrangig an Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen. Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts können gefördert werden, wenn sie aus einem kommunalen Konzept abgeleitet sind und im Einvernehmen mit einer kommunalen Stelle umgesetzt werden. Die gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium) ist zulässig. Werden Vorhaben im Rahmen von Contracting-Verhältnissen durchgeführt, ist der Contractor antragsberechtigt.

6 Auswahlentscheidung und Verfahrensablauf

Das Verfahren ist in zwei Stufen unterteilt. In einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb wird darüber entschieden, welche Vorhaben in ein anschließendes Förderverfahren aufgenommen werden. Zu diesem Teilnahmewettbewerb sind Projektskizzen einzureichen. Die fachliche Prüfung der Projektskizzen und die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Umweltministerium. Bei der Auswahlentscheidung wird das Umweltministerium von einer Jury unterstützt. Die Auswahl wird anhand eines transparenten Bewertungssystems vorgenommen.

Das Bewertungssystem wird auf der Internetseite efre-bw.de veröffentlicht. Die Bekanntgabe der Auswahlentscheidung soll im Februar/März 2021 erfolgen. Die einreichenden Stellen der ausgewählten Projektskizzen werden über das Ergebnis der Auswahlentscheidung benachrichtigt und können im Anschluss einen Förderantrag stellen. Die Anträge sind bei der Landeskreditbank (L-Bank) als bewilligender Stelle einzureichen. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Vorbehalt

Die Förderung erfolgt im Rahmen EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene in der jeweils geltenden Fassung. Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des Landes durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden in dem mit dem EFRE-Programm 2014–2020 verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem näher geregelt. Die Förderung steht damit unter EU- und Haushaltsvorbehalt. Bei beihilferechtlich relevanten Maßnahmen muss die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet sein.

7 Wettbewerbsunterlagen

Für den Teilnahmewettbewerb ist eine Projektskizze mit folgenden Gliederungspunkten einzureichen:

1. Vorhabenträger
2. Ansprechpartner (Name, Funktion/Amt, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
3. Informationen zur Kommune, in der das Vorhaben umgesetzt werden soll (Einwohnerzahl, prägende sozioökonomische Merkmale)
4. bisherige Maßnahmen oder Vorarbeiten
 - a) ggf. Angaben zu vorliegenden Klimaschutz(teil)konzepten
 - b) ggf. Angaben zum Stand des eea-Prozesses
 - c) ggf. Angaben zum vorliegenden Quartierskonzept
5. Beschreibung des/der konkret zur Förderung beantragten Vorhaben/s
 - a) Art des Vorhabens
 - b) Herleitung aus dem bestehenden Konzept, Programm o.ä.
 - c) Erläuterung, warum gerade diese/s Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden soll(en)
 - d) Angabe (soweit darstellbar mit Berechnung⁵) der erzielbaren Minderung von CO₂-Emissionen
 - e) Darstellung zur Öffentlichkeits- und Vorbildwirkung des Vorhabens
 - f) Informationen über die Beiträge der Vorhaben zu den EFRE-relevanten Output-Indikatoren
 - g) Informationen über die Beiträge der Vorhaben zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen“.

Für die Angaben zu den Punkten f) und g) stehen gesonderte Formulare bereit. Die Formulare und nähere Erläuterungen finden Sie auf der EFRE-Website efre-bw.de.

⁵ Zur Berechnung vgl. www.kea-bw.de/service/emissionsfaktoren/

6. Angaben zur Förderwürdigkeit:

- a) Worin liegt die Besonderheit der beantragten Maßnahme?
- b) Wieso ist der beantragte Zuschuss zur Realisierung notwendig?
- c) Warum ist eine Förderung über andere Förderprogramme des Landes (insbes. Klimaschutz-Plus) oder die Kommunalrichtlinie sowie die Förderaufrufe für innovative bzw. investive kommunale Klimaschutzmodellprojekte des Bundes nicht angezeigt oder nicht ausreichend?
- d) Erhöhter Fördersatz bei Maßnahmen: Bitte stellen Sie den Modellcharakter hinsichtlich der Übertragbarkeit auf andere Vorhaben sowie die Vorbildwirkung ihres Projektes dar.

7. Kosten- und Finanzierungsplan, Beihilferecht:

Erforderlich ist eine Schätzung der Kosten des Vorhabens mit Darstellung der Kostenarten, die bei der Realisierung anfallen, und die Darstellung der geplanten Finanzierung des Vorhabens einschließlich der erwarteten Förderung im Rahmen des Programms KmS. Sofern nach eigener Einschätzung des Vorhabenträgers die Regeln des Beihilferechts anwendbar sind, soll der Finanzierungsplan auch einen Vorschlag dazu enthalten, wie die Kosten des Vorhabens den jeweils anzuwendenden Vorschriften der Artikel 36 ff. AGVO zuzuordnen sind.

8. Projektabschnitte, Zeitplan, Mittelabfluss, mögliche Hindernisse

Erforderlich ist die tabellarische Darstellung der wichtigsten Projektabschnitte. Der Förderzeitraum wird im Förderbescheid bis zum 31.12.2022 festgelegt, d.h. die Vorhaben sollen nach Erteilung des Förderbescheides **bis spätestens 31.12.2022** abgeschlossen werden. Der Verwendungsnachweis muss anschließend bis spätestens 30.06.2023 bei der L-Bank eingereicht werden. Auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans ist hierbei auch darzustellen, in welchem Haushaltsjahr innerhalb des Projektzeitraums voraussichtlich welche Mittel anteilig abfließen. Weiter sind Aussagen zur Umsetzungsreife des Vorhabens und zu möglichen Hindernissen bei seiner Realisierung erforderlich.

9. Sofern der Antragsteller keine kommunale Gebietskörperschaft ist: Ausführungen zur Zusammenarbeit mit der Kommune und Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung.

10. Datum und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person

Hinweise zur Gestaltung der Projektskizzen

Die Projektskizze sollte nicht mehr als 15 Seiten (inklusive Deckblatt, Verzeichnissen, Abbildungen) umfassen (DIN-A4-Format, einseitig beschrieben, 1,5-zeilig, Schriftart Arial/Schriftgrad 11 oder eine Schriftart vergleichbarer Größe). Vorhandene Klimaschutzkonzepte sowie ggf. der Nachweis der Teilnahme am eea sind beizufügen. Die Unterlagen sind ausschließlich per E-Mail in Dateiform einzureichen bei der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Karlsruhe, info@kea-bw.de.

Unvollständige Projektskizzen können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

8 Antragsfrist

Die Abgabefrist für Projektskizzen endet am **15.02.2021**.

Die Frist für die eigentliche Antragstellung wird voraussichtlich im **Mai 2021** sein.

9 Ansprechpartner und weiterführende Informationen

Fachlicher Ansprechpartner:

Das Verfahren wird unter der Federführung des Umweltministeriums durchgeführt. Mit der Beratung von Interessenten und Antragstellern ist die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) beauftragt. Ansprechpartner für das Programm bei der KEA-BW ist

Herr Matthias Rauch

Tel. 0721/9 84 71-30

E-Mail: matthias.rauch@kea-bw.de

Ansprechpartner bei der L-Bank:

L-Bank - Bereich Finanzhilfen

Frau Birgit Zieger

Tel. 0721/150-1992

E-Mail: efre@l-bank.de

Weiterführende Informationen zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE sowie zur REACT-EU finden Sie unter efre-bw.de

Anhang: Übersichtstabelle zu Umweltbeihilfen

Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Stichwort	Beispiel	Förderfähige Kosten	Beihilfeintensität ¹⁾
Artikel 36	Übertreffen von EU-Normen	E-Mobilität	Alle Investitionskosten falls getrennt ermittelbar, sonst Mehrkosten ggü. Vergleichsinvestition	40 bis 60 %
Artikel 38	Energieeffizienzmaßnahmen	Nutzung von Abwärme	Alle Investitionskosten falls getrennt ermittelbar, sonst Mehrkosten ggü. Vergleichsinvestition	30 bis 50 %
Artikel 41	Erneuerbare Energie	Solarthermie	Alle Investitionskosten falls getrennt ermittelbar, sonst Mehrkosten ggü. Vergleichsinvestition	45 bis 65 % bzw. 30 bis 50 %
Artikel 46	Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	Wärmeerzeugungsanlage für das Netz	Nur zusätzliche Kosten für Energieeffizienz i.S.d. AGVO ²⁾	45 bis 65 %
Artikel 46	Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	Verteilnetz	Gesamtinvest abzüglich des Betriebsgewinns	Entfällt

1. Abhängig von der Unternehmensgröße; daneben gilt der Höchstfördersatz der VwV KmS
2. Gemäß Art.2 Nr. 124 AGVO, Art. 2 Nr. 40 der Energieeffizienzrichtlinie